

Sustainability Blog

By PwC Deutschland | 17. Juni 2026

IED 2.0: Europäische Neuausrichtung des Umweltrechts und ihre Bedeutung für die deutsche Industrie

**Wie neue EU-Vorgaben zentrale Weichen für Investitionen,
Compliance-Planung und langfristige Standortstrategien stellen**

Mit der überarbeiteten EU-Industrieemissionsrichtlinie („IED 2.0“) kommen auf Industrieunternehmen tiefgreifende Anforderungen und damit verbundene Kostenimplikationen zu: strengere Emissionsgrenzwerte, neue Umweltschutzvorgaben, verpflichtende Umweltmanagementsysteme und mehr Transparenz. Gleichzeitig bringt das EU-Umwelt-Omnibus-Paket gezielte Entlastungen, während sich die Umsetzung auf nationaler Ebene konkretisiert. Doch was bedeutet dieses Zusammenspiel aus neuen Vorgaben, Entlastungselementen und laufender nationaler Umsetzung konkret? Dieser Beitrag gibt Orientierung im dynamischen Rechtsrahmen – und zeigt, wo jetzt strategischer Handlungsbedarf besteht.

Einordnung des Status quo

Die europäische Industrieemissionsrichtlinie (IED) gehört zu den zentralen Steuerungsinstrumenten des EU-Umweltrechts. Mit der 2024 verabschiedeten Revision („IED 2.0“) wurde das Regelwerk umfassend modernisiert und um wesentliche neue Pflichten erweitert. Die Mitgliedstaaten – und damit auch Deutschland – sind verpflichtet, die Vorgaben bis Juli 2026 in nationales Recht zu überführen. Ziel ist es, das europäische Null-Schadstoff-Ziel als Teil des europäischen Green Deals konsequent voranzutreiben, Emissionen deutlich zu reduzieren und zugleich die Transformation hin zu einer ressourcen- und energieeffizienten Wirtschaftsweise zu beschleunigen.

Während die IED-Revision ambitionierte Umwelt- und Transformationsvorgaben setzt, wurde fast zeitgleich eine politische Debatte über ihre Umsetzung und Praktikabilität angestoßen. Diese mündete im Dezember 2025 im von der Europäischen Kommission vorgestellten „Umwelt-Omnibus-Paket“, das mit sechs gezielten Gesetzesvorhaben darauf abzielt, zentrale Umweltregelungen – darunter auch Elemente der IED 2.0 – an mehreren Stellen zu vereinfachen. Das Umwelt-Omnibus-Paket bildet dabei einen wichtigen Baustein im Rahmen des „Wettbewerbsfähigkeitspakets“ der EU (Competitiveness Agenda / Clean Industrial Deal), mit dem das industrielle Investitionsklima in Europa verbessert und die klimagerechte Transformation beschleunigt werden soll.

In der Bundesrepublik werden die IED-Vorgaben über ein umfassendes Gesetzgebungspaket in bestehendes Umweltrecht integriert. Am 21. Januar 2026 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf offiziell beschlossen. Deutschland liegt damit im Zeitplan, um die IED-Novelle fristgerecht vor Juli 2026 in Kraft zu setzen.

Die Kombination aus einer ambitionierten IED-Revision, einem unmittelbar nachgelagerten Entlastungspaket zur Korrektur einzelner Pflichten, sowie die laufende nationale Umsetzung macht den aktuellen Rechtsrahmen besonders dynamisch. Für Industrieunternehmen ergibt sich daraus ein komplexes, aber gestaltbares Umfeld.

IED 2.0: Zielrichtung und wichtigste Neuerungen

Die IED 2.0 erweitert den Anwendungsbereich, verschärft die Umweltauflagen und setzt zugleich auf die Förderung von Innovationen sowie die Straffung von Genehmigungsprozessen.

Die wichtigsten Neuerungen der IED-Revision im Überblick:

- **Erweiterter Anwendungsbereich und vereinfachte Genehmigungsverfahren:** Die IED erweitert den Anwendungsbereich u. a. auf zusätzliche Branchen wie Metallabbau, großskalige Batterieproduktion und große Tierhaltungsbetriebe. Insgesamt sollen digitale E-Genehmigungen die Verfahren verschlanken. Zudem ermöglicht die IED künftig flexiblere Genehmigungen zum Erproben innovativer, emissionsärmerer Technologien.
- **Strengere Emissionsgrenzwerte und Umweltsleistungs-Vorgaben:** Die IED 2.0 verschärft die Emissionsminderungspflichten deutlich. Emissionsgrenzwerte müssen künftig deutlich strenger am unteren Ende der Emissionsbandbreiten der „Besten verfügbaren Techniken“ (BVT) ausgerichtet werden. Zugleich werden erstmals verbindliche Vorgaben für den Ressourcenverbrauch von Anlagen eingeführt. BVT-Merkblätter werden künftig Bandbreiten für den Einsatz von Energie, Wasser und Rohstoffen definieren. Zusätzlich kann die EU-Kommission künftig weitere Umweltsleistungsparameter (z. B. Recyclingquoten) vorgeben.
- **Verstärktes Umweltmanagement und entschärfte Transformationspflichten:** Die IED 2.0 führt ein verbindliches Umweltmanagementsystem (UMS) für alle Anlagen ein, das auch ein integriertes Chemikalienmanagement umfasst. Ursprünglich waren externe Audits und Transformationspläne bis 2050 vorgesehen. Diese Vorgaben wurden jedoch durch das Umwelt-Omnibus Paket entschärft: Externe Audits entfallen, Fristen wurden verlängert und die Pflicht zu langfristigen Dekarbonisierungsfahrplänen gestrichen. In Deutschland bleibt das UMS verpflichtend, aber ohne Zertifizierungspflicht; Transformationspläne sollen ab 2030 weiterhin erstellt werden (siehe unten).
- **Stärkere Transparenz, öffentliche Beteiligung und Durchsetzung:** Emissions- und Genehmigungsdaten werden künftig über ein EU-Industrieemissionsportal öffentlich zugänglich und erweitern das bisherige Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (E-PRTR). Gleichzeitig wird der Zugang zu Verfahren und Gerichten verbessert, einschließlich erweiterter Klagerechte. Ein Novum im EU-Umweltrecht ist zudem die Möglichkeit, bei rechtswidriger Verschmutzung Schadensersatz für Gesundheitsschäden einzufordern. Parallel werden die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen verschärft.

Nationale Umsetzung in Deutschland

Deutschland setzt die IED 2.0 über ein umfassendes Gesetzgebungspaket um, bestehend aus dem Gesetz zur Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie (Artikelgesetz) und einer Mantelverordnung, aus der unter anderem die neue 45. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (45. BImSchV) hervorgeht.

Das Bundeskabinett hat das Paket am 21. Januar 2026 beschlossen. Für das Mantelgesetz schließt sich nun das parlamentarische Verfahren an. Das Mantelgesetz und die Mantelverordnung bedürfen zudem der Zustimmung des Bundesrates.

- **Wesentliche Änderungen durch das Artikelgesetz (Gesetzesentwurf)**

Das novellierte Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verankert erstmals Klimaschutz und Ressourceneffizienz als zentrales Ziel und verpflichtet Anlagenbetreiber zur Einführung eines strukturierten Umweltmanagementsystems, das ab 2030 auch einen Transformationsplan zur klimaneutralen und ressourceneffizienten Betriebsweise enthalten muss. Zugleich werden die Anforderungen an die Beste Verfügbare Technik verschärft und Transparenz?, Beteiligungs? sowie Sanktionsmechanismen deutlich ausgeweitet.

Neben dem BImSchG werden außerdem weitere Fachgesetze angepasst, darunter das Bundesberggesetz (BergG), das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und das Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG), die alle zur Umsetzung der europäischen Vorgaben überarbeitet werden.

- **Wesentliche Änderungen durch die Mantelverordnung (Verordnungsänderungen)**

Parallel zum Artikelgesetz werden mit einer Mantelverordnung zahlreiche untergesetzliche Regelungen im Immissions? und Umweltrecht angepasst, um die Anforderungen der IED im Detail zu konkretisieren. Die wichtigsten Änderungen umfassen unter anderem: Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erweitert die IED?Anlagenkategorien und erhöht Schwellenwerte. Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) führt Rahmengenutzungen für modulare Chemieanlagen ein, Die neue Umweltmanagementverordnung (45. BImSchV) konkretisiert die Pflichten zur Einführung eines Umweltmanagementsystems, einschließlich eines Konformitätsnachweises ab 2027 sowie Transformationsplänen ab 2030, und legt erstmals BVT?Bandbreiten zu Ressourcen? und Energieverbrauch fest. Darüber hinaus werden weitere Verordnungen wie die Abwasserverordnung (AbwV), die Deponieverordnung sowie verschiedene BImSch?Folgeverordnungen überarbeitet, um neue wasser?, abfall? und deponierechtliche Vorgaben umzusetzen.

Handlungsempfehlungen

Für Industrieunternehmen markiert die IED 2.0 einen regulatorischen Wendepunkt: Sie verschärft nicht nur technische Anforderungen, sondern verändert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vieler Anlagen grundlegend. Niedrigere Emissionsgrenzwerte, neue Leistungsbandbreiten, verpflichtende Umweltmanagementsysteme und die erweiterten Transparenz- und Sanktionsmechanismen greifen direkt in Investitionsentscheidungen, Produktionsprozesse und die mittel- bis langfristige Wettbewerbsfähigkeit ein.

Für betroffene Industrieunternehmen ist deshalb entscheidend, frühzeitig strategische Leitplanken zu setzen, statt später in reaktiven Compliance?Projekten gebunden zu sein. Unternehmen, die jetzt handeln, können Kostenrisiken reduzieren, Modernisierungen geordnet vorbereiten und technologische Vorteile gezielt nutzen – insbesondere dort, wo Effizienzsteigerungen und Prozessinnovationen ohnehin notwendig sind.

Vor diesem Hintergrund sollten Industrieunternehmen die folgenden Schritte priorisieren:

1. Frühzeitige Gap?Analyse und Anlagen?Roadmap entwickeln

- Systematische Analyse relevanter Anforderungen für sämtliche Anlagenstandorte – einschließlich neuer BVT-Bandbreiten für Energie?, Wasser? und Rohstoffverbrauch
- Identifizierung technischer Nachrüstbedarfe, Modernisierungsoptionen und potenzieller Übergangsfristen, insbesondere im Hinblick auf anstehende Aktualisierungen von BVT-Merkblättern (BREFs)
- Durchführung einer strukturierten Risikobewertung zur frühzeitigen Erkennung und Steuerung von Compliance- und Haftungsrisiken sowie potenziellen „Stranded Assets“
- Ableitung einer unternehmensweiten Umsetzungs- und Investitionsroadmap als Grundlage für strategische Priorisierung und Ressourceneinsatz

2. Umweltmanagementsystem (UMS) aufbauen bzw. gezielt weiterentwickeln

- Einführung strukturierter UMS, bzw. Überprüfung bestehender Systeme unter Berücksichtigung der Anforderungen an UMS gemäß der 45. BImSchV (u. a. branchenspezifische Anforderungen, Chemikalienmanagement, Effizienzkennzahlen, Monitoring-Konzepte sowie Verfahren zur Risiko- und Chancenbewertung)
- Frühzeitige Entwicklung von ab 2030 vorgeschriebenen Transformationsplänen und mit bestehenden Dekarbonisierungs-, Energieeffizienz- und Nachhaltigkeitsstrategien verknüpfen, um Doppelstrukturen zu vermeiden

3. Governance- und Reporting Strukturen stärken

- Governance-Strukturen, Compliance-Kontrollen und interne Zuständigkeiten klar definieren und an die verschärften Pflichten und Sanktionsrahmen der IED 2.0 ausrichten
- Interne Kontrollsysteme (IKS) auf Umwelt-, Ressourcen- und Emissionsdaten erweitern, um die Nachweispflichten zuverlässig zu erfüllen
- Monitoring- und Datenerfassungssysteme erweitern und harmonisieren, um Effizienzkennzahlen zuverlässig, automatisiert und revisionssicher zu generieren
- Mechanismen für effektives Behörden- und Stakeholder-Management stärken, insbesondere angesichts erweiterter Beteiligungs- und Klagerechte der Öffentlichkeit

Fazit

Die nächsten Monate werden zeigen, wie die EU-Mitgliedstaaten das Zusammenspiel zwischen ambitionierten Umweltzielen und praktikabler Umsetzung konkret ausgestalten. Fest steht: Die IED 2.0 setzt anspruchsvolle Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzstandards, aus denen sich für Betreiber industrieller Anlagen spürbare regulatorische Neuregelungen ergeben. Die Industrie wird dadurch unzweifelhaft vor hohe technische, organisatorische und strategische Anforderungen gestellt.

Zugleich bieten sich jedoch, bei strategischer Umsetzung, Chancen zur Modernisierung industrieller Prozesse, zur Stärkung der Innovationskraft und zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit. Die neue IED-Generation ist weniger ein rein regulatorischer Belastungsfaktor, sondern vielmehr ein strategischer Rahmen für Investitionen in moderne, ressourceneffiziente und technologisch zukunftsfähige Produktionsprozesse.

Laufende Updates zum Thema erhalten Sie über das regulatorische Horizon Scanning in unserer Recherche-Applikation PwC Plus. Lesen Sie [hier](#) mehr über die Möglichkeiten und Angebote.

[Zu weiteren PwC Blogs](#)

Schlagwörter

[European Green Deal](#), [Wettbewerb](#)

Kontakt



Robert Kammerer

München

robert.kammerer@pwc.com